

**Nutzungsordnung**  
für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche  
des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen

---

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen vom 24. März 2009 wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Teilbereiche des Schlosses Hagen in 24253 Probsteierhagen, Schloßstraße 16 :

1. die im Erdgeschoss gelegenen Räumlichkeiten  
– Kaminsaal, Blomezimmer, Herrenzimmer, Pogwischzimmer ;
2. die im Untergeschoss gelegenen Räumlichkeiten  
– Großes Gewölbe, Weinkeller, Kreuzgewölbe, Küchengewölbe, Künstlerkeller ;
3. den Schlosspark ;
4. den Vorplatz einschließlich der Kfz-Stellplätze .

**§ 2**  
**Allgemeines**

- [1] Die Gemeinde Probsteierhagen hält die in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen vor
1. für die Nutzung durch örtliche Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige Interessengemeinschaften ( – nachfolgend „Benutzergruppen“ genannt – ) sowie
  2. für Dritte ( – nachfolgend „Mieter“ genannt – ) zur Durchführung privater und gewerblicher Veranstaltungen wie z.B. Familien- oder Geschäftsfeiern, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, musikalische Darbietungen und dergleichen. Die Nutzung durch Dritte setzt jeweils den Abschluss eines gesonderten Mietvertrages voraus.
- [2] Die Benutzergruppen können die Geltendmachung des Nutzungsrechts nicht für bestimmte, in § 1 genannte Bereiche oder die Gebrauchsüberlassung zu bestimmten Zeiten beanspruchen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm Beauftragten entscheiden über die Zuteilung im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit sowie unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange.
- [3] Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages zur Durchführung privater und gewerblicher Veranstaltungen im Schloss Hagen oder seiner Außenanlagen gemäß Absatz 1 Nr. 2 besteht nicht. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr / ihm Beauftragten entscheiden über die Vermietung im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit, unter Berücksichtigung der gemeindlichen Belange sowie nach Prüfung, ob die vorgesehene Veranstaltung dem Schloss Hagen in seiner Eigenschaft als wertvolles und bedeutendes Baudenkmal gerecht wird.

- [4] Das Nutzungsrecht kann auch dann verwehrt bzw. rückgängig gemacht werden, wenn eine Nutzung aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist bzw. im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erfordern. Ein Anspruch auf Schadenersatz kann daraus nicht abgeleitet werden.

### § 3

#### Allgemeine Benutzungsregelungen

- [1] Alle Benutzergruppen und Mieter sowie deren Bedienstete, Mitglieder, Beauftragte, Veranstaltungsbesucher, Gäste und sonstige Personen (- nachfolgend Nutzer genannt -) erkennen mit Betreten des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen bzw. mit Abschluss des Mietvertrages die öffentlich aushängende Nutzungsordnung für sich als rechtsverbindlich an.

- [2] Jede Benutzergruppe hat der Gemeinde Probsteierhagen eine verantwortliche Person zu benennen. Im Falle einer Vermietung (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 2) ist Verantwortlicher im Sinne des Satzes 1 der Mieter.

- [3] Den jeweiligen Benutzergruppen bzw. Mietern wird ein Schlüssel ausgehändigt. Der Schlüssel ist bei einmaliger Nutzung am darauf folgenden Tag wieder bis 12.00 Uhr bei dem hierfür von der Gemeinde Probsteierhagen Beauftragten abzugeben, soweit schriftvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Bei regelmäßiger Nutzung durch die Benutzergruppen ist der Schlüssel nach entsprechender Aufforderung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einem von ihr / ihm Beauftragten zurückzugeben.

Es ist untersagt, ausgehändigte Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Probsteierhagen an Dritte weiterzugeben. Ebenso ist die Anfertigung weiterer Schlüssel untersagt.

- [4] Die in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen werden in dem Zustand vermietet bzw. zur Nutzung überlassen, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungs- bzw. Mietbeginns befinden. Die Benutzergruppen bzw. Mieter sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen bzw. vermieteten Teilbereiche sowie die darin enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit unter Berücksichtigung des beabsichtigten oder vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- [5] Soweit für den von den Benutzergruppen bzw. Mietern beabsichtigten bzw. vertraglich vereinbarten Nutzungszweck besondere behördlichen Genehmigungen, Auflagen und dergleichen einzuholen bzw. einzuhalten sind, ist deren Einhaltung bzw. Einholung Sache der jeweiligen Benutzergruppen bzw. Mieter.

- [6] Beim Schloss Hagen handelt es sich um ein wertvolles und bedeutendes Baudenkmal. Diesem Umstand ist während der gesamten Benutzung bzw. Mietzeit Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat die Nutzung des Gebäudes, des Inventars sowie der Anlagen schonend und mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Zudem wird Rücksichtnahme auf die im Obergeschoss des Gebäudes wohnenden Personen und die im Erdgeschoss befindliche Praxis erwartet. Endet die Nutzung bzw. Veranstaltung nach 22.00 Uhr, hat der Verantwortliche (Absatz 2) seine Veranstaltungsbesucher, Gäste, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstige Personen darauf hinweisen, dass beim Verlassen des Gebäudes / Schlosshofes entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

- [7] Innerhalb der in § 1 Nr. 1 – 2 aufgeführten Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

- [8] Entsprechend der Grundsätze gemäß Absatz 3 – 7 und der weiteren, in dieser Nutzungsordnung getroffenen Regelungen sind die Verantwortlichen (Absatz 2) insbesondere verantwortlich für
- a) die Beachtung und Einhaltung dieser Nutzungsordnung einschließlich Einhaltung der Benutzungszeiten (§ 6),
  - b) den ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
  - c) den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung einer zweckentsprechenden Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Bereiche des Schlosses Hagen,
  - d) den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten,
  - e) das Achten auf sparsamen Frischwasser- und Energieverbrauch,
  - f) das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
  - g) die Sauberhaltung der Räumlichkeiten sowie deren Rückgabe in ordnungsgemäßem und aufgeräumten Zustand,
  - h) die ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel.

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Regelungen für Benutzergruppen (§ 2 Absatz 1 Nr. 1)**

- [1] Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen durch die Benutzergruppen (örtliche Vereine, Verbände, Personenvereinigungen und sonstige Interessengemeinschaften) ist nur nach vorheriger Terminabsprache und mit Genehmigung der Gemeinde Probsteierhagen zulässig.
- [2] Die Genehmigung zur Nutzung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen
- a) eine ordnungsgemäße, dieser Benutzungsordnung entsprechende Nutzung seitens der Benutzergruppe nicht mehr gegeben ist,
  - b) im öffentlichen Interesse liegende Gründe eine Terminaufhebung bzw. –verschiebung unumgänglich machen.
- [3] Den örtlichen Benutzergruppen werden die in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen grundsätzlich unentgeltlich zur Nutzung überlassen, soweit die Nutzung im Rahmen deren regelmäßiger Betätigung erfolgt.

#### **§ 5**

#### **Zusätzliche Regelungen für Mieter (§ 2 Absatz 1 Nr. 2)**

- [1] Bei Vermietungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 richtet sich die jeweilige Miete nach den Festlegungen, die sich aus der Anlage zu dieser Nutzungsordnung ergeben.
- [2] Bei Außenveranstaltungen haben die Benutzergruppen bzw. Mieter für die ggf. erforderlich werdende Stromversorgung selbst zu sorgen und die Kosten hierfür – einschließlich der Kosten für den Energieverbrauch – zu tragen.

- [3] Die Gemeinde Probsteierhagen ist berechtigt, im Rahmen der Mietverträge ergänzende Regelungen zu treffen (z.B. zur Festsetzung einer Rücktrittspauschale, zur Fälligkeit der Miete, zu Bewirtung bzw. Catering und dergleichen).

## **§ 6 Nutzungszeiten**

- [1] Für die Benutzergruppen ist eine Nutzung innerhalb des Zeitraumes zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig. Die Benutzung kann bis maximal 24.00 Uhr verlängert werden, sofern ein ruhiger Veranstaltungsablauf gewährleistet ist und in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr in besonderem Maße Rücksicht auf die im Obergeschoss des Gebäudes wohnenden Personen genommen wird.
- [2] Für die Mieter wird die Mietzeit durch den jeweiligen Mietvertrag unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Nutzungsordnung angegebenen Nutzungszeiten festgelegt.

## **§ 7 Haftung**

- [1] Die Benutzung der vermieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Teilbereiche des Schlosses Hagen geschieht jeweils auf eigene Verantwortung und Gefahr sowie ohne jegliche Gewährleistung durch die Gemeinde Probsteierhagen.
- [2] Die Gemeinde Probsteierhagen übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vermieteten bzw. zur Nutzung überlassenen Teilbereiche des Schlosses Hagen jeweils die richtige Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck aufweisen. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Mieters bzw. der Benutzergruppen gegenüber der Gemeinde Probsteierhagen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- [3] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter übernehmen das Haftungsrisiko für alle Schadenfälle, die sich aus der jeweiligen Nutzung der in § 1 bezeichneten Teilbereiche des Schlosses Hagen einschließlich seiner Zugangswege, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und dergleichen anlässlich einer Benutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung und/oder eines gesonderten Mietvertrages ergeben. Sie stellen die Gemeinde Probsteierhagen von etwaigen Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen ihrer Gäste, Veranstaltungsbesucher, Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, des Schlossparks, des Vorplatzes einschließlich der Kfz-Stellplätze sowie der Zugangswege, Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände und dergleichen bzw. im Zusammenhang mit der dortigen Durchführung einer Veranstaltung stehen.
- [4] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Benutzergruppen bzw. die Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde Probsteierhagen sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
- [5] Die Gemeinde Probsteierhagen übernimmt keine Haftung für die von den Benutzergruppen bzw. Mietern, ihren Gästen, Veranstaltungsbesuchern, Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten und sonstigen Personen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

- [6] Von den Regelungen der Absätze 1 – 5 bleibt die Haftung der Gemeinde Probsteierhagen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Schlosses Hagen gemäß § 836 BGB unberührt.
- [7] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter haften für alle Schäden, die der Gemeinde Probsteierhagen an den vermieteten und zur Nutzung überlassenen Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen, Geräten, Außenanlagen, Zugangswegen und dergleichen anlässlich einer Benutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung und/oder eines gesonderten Mietvertrages entstehen. Jede Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz.
- [8] Die Benutzergruppen bzw. die Mieter verpflichten sich, unter Berücksichtigung der in dieser Nutzungsordnung getroffenen Haftungsbestimmungen eine ausreichende Selbst-/Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die während der gesamten Dauer des Benutzungs- bzw. Mietverhältnisses besteht und durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Satz 1 gilt in den jeweils betroffenen Fällen auch für das Bestehen einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen der Gemeinde Probsteierhagen ist das Bestehen des Versicherungsverhältnisses nach den Sätzen 1 und 2 nachzuweisen; im Falle einer Vermietung nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 kann der Versicherungsnachweis bereits bei Abschluss des Mietvertrages verlangt werden.

### § 8 Parkplatznutzung

Fahrzeuge dürfen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten in den auf dem Vorplatz zur Verfügung stehenden Bereichen abgestellt werden. Beim Parken ist darauf zu achten, dass die Rettungswege freigehalten werden.

### § 9 Hausrecht

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Probsteierhagen übt das Hausrecht für die Gemeinde aus. Sie / Er kann das Hausrecht delegieren.

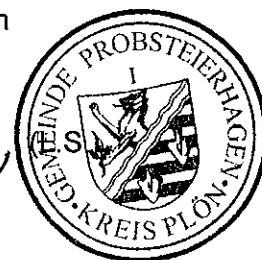
### § 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24253 Probsteierhagen, 02. April 2009

Gemeinde Probsteierhagen  
Die Bürgermeisterin

  
- Margrit Lüneburg -



Anlagezur Nutzungsordnung für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche  
des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen**Zu § 5 der Nutzungsordnung :****I. Bei Vermietungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Nutzungsordnung beträgt die Miete :**

## 1. bei einer Nutzung für Hochzeitsfeiern :

1.1.	Standesamtliche Trauung im Blomezimmer (ca. 85 m <sup>2</sup> ) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden .....	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers (ca. 52 m <sup>2</sup> ) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	400,00 EUR
1.2	Standesamtliche Trauung im Kaminsaal (ca. 100 m <sup>2</sup> ) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden .....	500,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Blomezimmers (ca. 85 m <sup>2</sup> ) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	700,00 EUR
1.3	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Garten  bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) .....	1.400,00 EUR

2. bei einer Nutzung für sonstige private und gewerbliche Veranstaltungen sowie für  
Tagungen/Seminare :

2.1.	Blomezimmer (ca. 85 m <sup>2</sup> )  bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers für Catering- Pausen bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	400,00 EUR
	ganztägige Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) von Blomezimmer und Herrenzimmer sowie Pogwisch- zimmer, Park .....	700,00 EUR
2.2	Kaminsaal, ca. 100 m <sup>2</sup> (einschließlich ergänzender Mitnutzung des Blomezimmers für den Empfang) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden .....	700,00 EUR
2.3	Herrenzimmer (ca. 52 m <sup>2</sup> ) , Pogwischzimmer (ca. 42 m <sup>2</sup> ) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden .....	300,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) .....	600,00 EUR

2.4	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Garten	
	bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) .....	1.400,00 EUR

**II. Die Mieten für die im Untergeschoss des Schlosses Hagen gelegenen Räumlichkeiten betragen:**

1.	Großes Gewölbe	
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) .....	350,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr .....	300,00 EUR
2.	Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller	
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) ..... je	200,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr ..... je	150,00 EUR
3.	Nutzung aller Kellerräume (Großes Gewölbe, Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller)	
	bei ganztägiger Nutzung (von 08.00 bis 02.00 Uhr) .....	600,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung zwischen 18.00 Uhr und 02.00 Uhr .....	500,00 EUR

**III.** Die in Ziff. I. und II. ausgewiesenen Beträge beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ein Catering ist in den in Absatz 1 ausgewiesenen Beträgen nicht enthalten; ebenso sind in ihnen nicht enthalten etwaige Gebühren für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen oder Genehmigungen, die anlässlich des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks entstehen oder einzuholen sind (z.B. Standesamtsgebühren).

**IV.** Neben der Miete nach Ziff. I und II werden je Vermietungsfall Reinigungskosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand in Rechnung gestellt.

**I. Nachtrag**  
**zur Nutzungsordnung vom 2. April 2009**  
**für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche**  
**des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen**

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen vom 17. Februar 2010 wird folgender I. Nachtrag zur Nutzungsordnung erlassen :

**Artikel 1**

In § 1 Satz 1 der Nutzungsordnung werden die Worte „des Schlosses Hagen in 24253 Probsteierhagen, Schloßstraße 16“ ersetzt durch die Worte „des Herrenhauses Hagen in 24253 Probsteierhagen, Schloßstraße 16 – nachfolgend auch als `Schloss Hagen` bezeichnet –“.

**Artikel 2**

Die Anlage zur Nutzungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Ziff. III Satz 2 der Anlage zur Nutzungsordnung erhält folgende Fassung:

„Ein Catering ist in den in Ziff. I und II ausgewiesenen Beträgen nicht enthalten; ebenso sind in ihnen nicht enthalten etwaige Gebühren für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen oder Genehmigungen, die anlässlich des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks entstehen oder einzuholen sind (z.B. Standesamtsgebühren).“

2. Ziff. IV der Anlage zur Nutzungsordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Ausstellungen und Märkten sowie einer Vermietung des Parks und des Hofes erfolgt die Preisgestaltung nach Vereinbarung.“

3. In der Anlage zur Nutzungsordnung wird folgende Ziff. V angefügt:

„ V. Neben der Miete nach den Ziffern I, II und IV werden je Vermietungsfall Reinigungskosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand in Rechnung gestellt.“

**Artikel 3**

Dieser I. Nachtrag zur Nutzungsordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

24253 Probsteierhagen, 05. März 2010

Gemeinde Probsteierhagen  
Die Bürgermeisterin

*M. Lüneburg*  
- Margrit Lüneburg -





**II. Nachtrag**  
**zur Nutzungsordnung vom 2. April 2009**  
**für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche**  
**des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen**

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen vom 19. Mai 2010 wird folgender II. Nachtrag zur Nutzungsordnung erlassen :

**Artikel 1**

Die **Anlage** zur Nutzungsordnung für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen erhält folgende Fassung:

**„ Zu § 5 der Nutzungsordnung :**

**I. Bei Vermietungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Nutzungsordnung beträgt die Miete :**

**1. bei einer Nutzung für Hochzeitsfeiern :**

1.1.	Standesamtliche Trauung im Blomezimmer (ca. 85 m <sup>2</sup> ) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden .....	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers (ca. 52 m <sup>2</sup> ) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	400,00 EUR
1.2	Standesamtliche Trauung im Kaminsaal (ca. 100 m <sup>2</sup> ) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden .....	500,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Blomezimmers (ca. 85 m <sup>2</sup> ) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	700,00 EUR
1.3	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Garten bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	1.400,00 EUR

**2. bei einer Nutzung für sonstige private und gewerbliche Veranstaltungen sowie für  
Tagungen/Seminare :**

2.1.	Blomezimmer (ca. 85 m <sup>2</sup> ) bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers für Catering- Pausen bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	400,00 EUR
	ganztägige Nutzung (ab 08.00 Uhr) von Blomezimmer und Herrenzimmer sowie Pogwischzimmer, Park .....	700,00 EUR

2.2	Kaminsaal, ca. 100 m <sup>2</sup> (einschließlich ergänzender Mitnutzung des Blomezimmers für den Empfang) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden .....	700,00 EUR
2.3	Herrenzimmer (ca. 52 m <sup>2</sup> ) , Pogwischzimmer (ca. 42 m <sup>2</sup> ) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden .....	300,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	600,00 EUR
2.4	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Garten	
	bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	1.400,00 EUR

**II. Die Mieten für die im Untergeschoss des Schlosses Hagen gelegenen Räumlichkeiten betragen:**

1.	Großes Gewölbe	
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	350,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung (ab 18.00 Uhr) .....	300,00 EUR
2.	Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller	
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) ..... je	200,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung (ab 18.00 Uhr) ..... je	150,00 EUR
3.	Nutzung aller Kellerräume (Großes Gewölbe, Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller)	
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	600,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung (ab 18.00 Uhr) .....	500,00 EUR

**III.** Die in Ziff. I. und II. ausgewiesenen Beträge beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ein Catering ist in den in Ziff. I und II ausgewiesenen Beträgen nicht enthalten; ebenso sind in ihnen nicht enthalten etwaige Gebühren für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen oder Genehmigungen, die anlässlich des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks entstehen oder einzuholen sind (z.B. Standesamtsgebühren).

**IV.** Bei Ausstellungen, Märkten und kulturellen Veranstaltungen sowie einer Vermietung des Parks und des Hofes erfolgt die Preisgestaltung nach Vereinbarung.

**V. 1.** Neben der Miete nach den Ziffern I, II und IV werden je Vermietungsfall Reinigungskosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Schlosses Hagen durch Vereine und Verbände aus dem Bereich der Gemeinde Probststeierhagen ist von der Benutzergruppe eine Reinigungspauschale zu entrichten. Die Reinigungspauschale beträgt für

a) Kaminsaal / Windfang	:	50,00 EUR
b) Pogwischzimmer	:	25,00 EUR
c) Herrenzimmer	:	30,00 EUR
d) Blomezimmer	:	35,00 EUR
e) Vorraum Küche	:	25,00 EUR
f) Küche	:	60,00 EUR
g) Küchenkeller	:	30,00 EUR
h) Künstlerkeller	:	25,00 EUR
i) Großes Gewölbe	:	30,00 EUR
j) Toilette	:	50,00 EUR
k) Weinkeller / Kreuzgewölbekeller	:	30,00 EUR

Grundsätzlich wird die Reinigungspauschale nur für die jeweils genutzten Räume berechnet. In diesem Pauschalbetrag ist die Reinigung der ggf. mitgenutzten Funktionsräume (Küche und Toilette) mit enthalten. Bei starker Verschmutzung der Küche und/oder Toilette ist die Gemeinde Probsteierhagen jedoch berechtigt, für die Reinigung dieser Funktionsräume eine zusätzliche Reinigungspauschale in der unter Buchst. f) bzw. j) ausgewiesenen Höhe in Rechnung zu stellen.“

## Artikel 2

Dieser II. Nachtrag zur Nutzungsordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

24253 Probsteierhagen, 31. Mai 2010

Gemeinde Probsteierhagen  
Die Bürgermeisterin

*M. Lüneburg*  
- Margrit Lüneburg -



III. Nachtrag  
zur Nutzungsordnung vom 2. April 2009  
für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche  
des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen

Gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Probststeierhagen vom 29. März 2012 wird folgender III. Nachtrag zur Nutzungsordnung erlassen :

**Artikel 1**

Die **Anlage** zur Nutzungsordnung für die gewerblich nutzbaren Teilbereiche des Schlosses Hagen und seiner Außenanlagen erhält folgende Fassung:

**Zu § 5 der Nutzungsordnung :**

I. Bei Vermietungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Nutzungsordnung beträgt die Miete :

1. bei einer Nutzung für Hochzeitsfeiern :

1.1.	Standesamtliche Trauung im Blomezimmer (ca. 85 m <sup>2</sup> ) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden .....	400,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers (ca. 52 m <sup>2</sup> ) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	450,00 EUR
1.2	Standesamtliche Trauung im Kaminsaal (ca. 100 m <sup>2</sup> ) inkl. Kerzen und kleiner Blumendekoration bei einer Nutzungszeit bis max. 2 Stunden .....	500,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Blomezimmers (ca. 85 m <sup>2</sup> ) für den Empfang bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	700,00 EUR
1.3	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Park bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	1.400,00 EUR

2. bei einer Nutzung für sonstige private und gewerbliche Veranstaltungen sowie für  
Tagungen/Seminare :

2.1.	Blomezimmer (ca. 85 m <sup>2</sup> ) bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	250,00 EUR
	ergänzend Mitnutzung des Herrenzimmers für Catering- Pausen bei einer Nutzungszeit bis max. 4 Stunden .....	400,00 EUR
	ganztägige Nutzung (ab 08.00 Uhr) von Blomezimmer	

	und Herrenzimmer sowie Pogwischzimmer, Park .....	700,00 EUR
2.2	Kaminsaal, ca. 100 m <sup>2</sup> (einschließlich ergänzender Mitnutzung des Blomezimmers für den Empfang) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden .....	700,00 EUR
2.3	Herrenzimmer (ca. 52 m <sup>2</sup> ) , Pogwischzimmer (ca. 42 m <sup>2</sup> ) bei einer Nutzungszeit von max. 4 Stunden .....	300,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	600,00 EUR
2.4	Nutzung aller Räume (Kaminsaal, Blomezimmer, Pogwischzimmer und Herrenzimmer), Küche sowie Vorplatz, Park	
	bei halbtägiger Nutzung (max. 6 Stunden in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr) .....	800,00 EUR
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	1.400,00 EUR
2.5	Trauerfeiern (Kaminsaal, Blomezimmer)	350,00 EUR

**II. Die Mieten für die im Untergeschoss des Schlosses Hagen gelegenen Räumlichkeiten betragen:**

1.	Großes Gewölbe	
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	350,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung (ab 18.00 Uhr) .....	300,00 EUR
2.	Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller	
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) ..... je	200,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung (ab 18.00 Uhr) ..... je	150,00 EUR
3.	Nutzung aller Kellerräume (Großes Gewölbe, Küchengewölbe, Künstlerkeller, Weinkeller)	
	bei ganztägiger Nutzung (ab 08.00 Uhr) .....	600,00 EUR
	bei einer abendlichen Nutzung (ab 18.00 Uhr) .....	500,00 EUR

**III. Bei Märkten, Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen:**

1.	Märkte organisiert und durchgeführt durch die Gemeinde pro genutzte Standfläche je m <sup>2</sup> je Tag .....	1,00 EUR
	zusätzlich an Stromkosten bei Ständen ohne Verabreichung von Speisen je Tag .....	5,00 EUR
	bei Ständen mit Verabreichung von Speisen je Tag .....	15,00 EUR
2.	Märkte und Ausstellungen organisiert durch Kommerzielle Anbieter	
2.1.	Nutzung aller Räume im Keller und freigegebenen Räume im Erdgeschoss einschließlich einer Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	1.000,00 EUR
	ohne Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	900,00 EUR

2.2. Kaminsaal, Blomezimmer, Herrenzimmer und Pogwischzimmer einschließlich des Vorplatzes je Tag	700,00 EUR
ohne Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	600,00 EUR
2.3. Nutzung einzelner Räume im Erdgeschoss mit Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	200,00 EUR
ohne Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	150,00 EUR
2.4. Gewölbekeller einschließlich der Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	500,00 EUR
ohne Nutzung des Vorplatzes je Tag .....	400,00 EUR
2.5. Nutzung einzelner Räume im Gewölbekeller je Tag:	
Großes Gewölbe	200,00 EUR
Weinkeller	100,00 EUR
Küchenkeller	100,00 EUR
Archäologenkeller	100,00 EUR
Künstlerkeller	100,00 EUR
Bei einer Nutzung des Vorplatzes erhöht sich der Betrag jeweils um .....	50,00 EUR

3. Alle Preise einschließlich Stromkosten in den Räumlichkeiten. Bei der Nutzung des Vorplatzes werden Stromkosten wie unter 1. angeführt je Tag fällig.
4. In der Miete der Räumlichkeiten ist die Nutzung der Cateringküche enthalten.
5. Kulturelle Veranstaltungen:
  - 5.1. Nutzung Kaminsaal oder Blomezimmer je Tag ..... 150,00 EUR
  - 5.2. Park: Gesamtes Parkgelände je Tag ..... 1.500,00 EUR
  - 5.3. Für Teilflächen im Park erfolgt die Vermietung auf gesonderte Anfrage

Die Stromkosten werden bei einer Nutzung des Parks wie unter 1. angeführt je Tag fällig.

**IV.** Die in Ziff. I. und II. ausgewiesenen Beträge beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ein Catering ist in den in Ziff. I und II ausgewiesenen Beträgen nicht enthalten; ebenso sind in ihnen nicht enthalten etwaige Gebühren für öffentlich-rechtliche Amtshandlungen oder Genehmigungen, die anlässlich des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks entstehen oder einzuholen sind (z.B. Standesamtsgebühren).

**V.** Bei einer Vermietung von Teilflächen des Parks erfolgt die Preisgestaltung nach Vereinbarung.

**VI. 1.** Neben der Miete nach den Ziffern I, II, III werden je Vermietungsfall Reinigungskosten nach tatsächlich entstehendem Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Schlosses Hagen durch Vereine und Verbände aus dem Bereich der Gemeinde Probstzellerhagen ist von der Benutzergruppe eine Reinigungspauschale zu entrichten. Die Reinigungspauschale beträgt für

a) Kaminsaal / Windfang	:	50,00 EUR
b) Pogwischzimmer	:	25,00 EUR
c) Herrenzimmer	:	30,00 EUR
d) Blomezimmer	:	35,00 EUR
e) Vorraum Küche	:	25,00 EUR
f) Küche	:	60,00 EUR
g) Küchenkeller	:	30,00 EUR

h) Künstlerkeller	:	25,00 EUR
i) Großes Gewölbe	:	30,00 EUR
j) Toilette	:	50,00 EUR
k) Weinkeller / Kreuzgewölbekeller	:	30,00 EUR

Grundsätzlich wird die Reinigungspauschale nur für die jeweils genutzten Räume berechnet. In diesem Pauschalbetrag ist die Reinigung der ggf. mitgenutzten Funktionsräume (Küche und Toilette) mit enthalten. Bei starker Verschmutzung der Küche und/oder Toilette ist die Gemeinde Probsteierhagen jedoch berechtigt, für die Reinigung dieser Funktionsräume eine zusätzliche Reinigungspauschale in der unter Buchst. f) bzw. j) ausgewiesenen Höhe in Rechnung zu stellen.

24253 Probsteierhagen, den 01.06.2012

GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN  
Die Bürgermeisterin



*M. Körner*